

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.03.2026

**Antrag: Wohnortnahe Wahllokale sicherstellen –
Zwei Kilometer Fußweg sind für viele Wahlberechtigte unzumutbar**

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass Wahllokale im Stadtgebiet München grundsätzlich wohnortnah eingerichtet werden und für Wahlberechtigte in angemessener fußläufiger Entfernung erreichbar sind.
2. zu prüfen und dem Stadtrat darzulegen, warum Bürgerinnen und Bürger im Bereich Schneeglöckchenstraße dem Wahllokal in der Mehrzweckhalle Feldmoching (Georg-Zech-Allee 10) zugeordnet wurden, obwohl der Fußweg rund 2 Kilometer beträgt.
3. darzustellen,
 - nach welchen fachlichen Kriterien und Richtlinien die Landeshauptstadt München Wahlbezirke bildet,
 - welche maximale Entfernung zwischen Wohnort und Wahllokal als zumutbar angesehen wird,
 - und welche internen Zielwerte für fußläufige Erreichbarkeit existieren.
4. zu prüfen, ob im betroffenen Gebiet ein zusätzliches Wahllokal eingerichtet oder der Zuschnitt des Wahlbezirks angepasst werden kann.
5. dem Stadtrat darzulegen,
 - wie viele Münchner Wahlberechtigte aktuell eine Entfernung von über 1,5 km zum Wahllokal haben
 - und in welchen Stadtteilen dies besonders häufig vorkommt.
6. künftig sicherzustellen, dass bei der Einteilung der Wahlbezirke insbesondere die Bedürfnisse von
 - älteren Menschen,
 - Menschen mit Behinderung,
 - mobilitätseingeschränkten Personen,
 - Bürgerinnen und Bürgern ohne Auto stärker berücksichtigt werden.

Begründung

1. Wahlrecht muss praktisch ausübbar sein

Das Wahlrecht ist ein zentrales Grundrecht der Demokratie. Artikel 38 Grundgesetz garantiert die Allgemeinheit der Wahl. Daraus folgt nach ständiger verfassungsrechtlicher Auslegung, dass der Staat organisatorische Rahmenbedingungen schaffen muss, die die tatsächliche Teilnahme an der Wahl ermöglichen.

Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass staatliche Regelungen die Ausübung des Wahlrechts nicht unverhältnismäßig erschweren dürfen. Der Staat ist daher verpflichtet, Wahlverfahren so zu organisieren, dass Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht realistisch und ohne übermäßige Hürden ausüben können.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur formal, sondern auch praktisch und organisatorisch.

2. Gesetzliche Anforderungen an die Einteilung von Wahlbezirken

Nach der Bundeswahlordnung (§ 12 BWO) müssen Gemeinden Wahlbezirke so bilden, dass

- die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird,
- Wahlberechtigte ihr Wahllokal ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten erreichen können,
- und die Wahl praktisch durchführbar bleibt.

Auch in den Wahlordnungen der Länder und Kommunen gilt der Grundsatz der zumutbaren Erreichbarkeit von Wahllokalen. Das bedeutet: Die organisatorische Gestaltung der Wahl darf keine faktischen Zugangshürden schaffen.

3. Zwei Kilometer Fußweg sind für viele Menschen eine erhebliche Hürde

Der Fußweg zwischen Teilen der Schneeglöckchenstraße und dem Wahllokal in der Mehrzweckhalle Feldmoching (Georg-Zech-Allee 10) beträgt etwa 2 Kilometer.

Das entspricht einer Gehzeit von rund 25 Minuten pro Strecke.

Damit ergibt sich:

- 50 Minuten Fußweg für Hin- und Rückweg
- für viele Menschen eine erhebliche Belastung.

Besonders betroffen sind:

- ältere Menschen,
- Menschen mit Behinderung,
- Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- Bürgerinnen und Bürger ohne Auto,
- sowie Menschen, die auf Rollatoren oder Rollstühle angewiesen sind.

Für diese Gruppen stellt ein solcher Weg eine reale Teilnahmebarriere dar.

Gerade vor dem Hintergrund einer alternden Stadtgesellschaft ist eine derart große Entfernung innerhalb eines Stadtgebiets wie München schwer nachvollziehbar.

4. Briefwahl ist keine gleichwertige Alternative

Gelegentlich wird argumentiert, dass Bürgerinnen und Bürger bei größeren Entfernungen auf Briefwahl ausweichen können. Diese Argumentation greift jedoch rechtlich zu kurz.

Die Briefwahl ist im deutschen Wahlrecht ausdrücklich als zusätzliche Möglichkeit vorgesehen, nicht jedoch als Ersatz für ein wohnortnah erreichbares Wahllokal.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass die Stimmabgabe im Wahllokal der Regelfall bleibt. Die Organisation der Wahl muss daher sicherstellen, dass die Urnenwahl tatsächlich zugänglich bleibt.

Eine Situation, in der Bürgerinnen und Bürger faktisch auf Briefwahl verwiesen werden, weil der Weg zum Wahllokal zu weit oder zu beschwerlich ist, widerspricht diesem Grundprinzip. Der Staat darf die praktische Wahrnehmung des Wahlrechts am Wahltag nicht indirekt erschweren.

5. Demokratische Teilhabe darf nicht vom Mobilitätsgrad abhängen

Die Organisation von Wahlen muss gewährleisten, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht unter vergleichbaren Bedingungen ausüben können.

Wenn jedoch

- lange Wege,
- fehlende Verkehrsanbindung
- oder körperliche Einschränkungen

dazu führen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen faktisch schlechtere Teilnahmebedingungen haben, entsteht eine Ungleichheit der Wahlteilnahme. Gerade in einer Stadt wie München, die sich zu Inklusion, Barrierefreiheit und Bürgernähe bekennt, ist dies nicht akzeptabel.

6. Wahlorganisation muss bürgernah erfolgen

Wahllokale sind ein grundlegender Bestandteil demokratischer Infrastruktur.

Sie müssen

- wohnortnah,
- barrierearm,
- praktisch erreichbar sein.

Eine Entfernung von rund 2 Kilometern innerhalb des Stadtgebiets widerspricht diesem Anspruch.

Der Stadtrat sollte daher prüfen lassen, ob der Zuschnitt der Wahlbezirke angepasst oder zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden können, um eine bürgerfreundlichere und demokratisch angemessene Wahlorganisation sicherzustellen.

Initiative: Dirk Höpner (Stadtrat München-Liste)